

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe

§ 1 Maßgebenden Bedingungen

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von den Stadtwerken Bad Homburg (SW) aufgegebenen Bestellungen. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
2. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn die SW sich schriftlich damit einverstanden erklären.

§ 2 Bestellung

1. Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. In anderer Form erteilte Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn diese durch ein förmliches Bestellschreiben bestätigt wurden.
2. Jede Bestellung ist vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen, es sei denn, sie erfolgt aufgrund eines verbindlichen Angebots.

§ 3 Frist, Gefahr, Lieferschein

1. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Der Auftragnehmer haftet im gesetzlichen Umfang für jeden Verzug in der Lieferung/Leistung.
2. Die Lieferung/Leistung erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Als Versandanschrift sind die in der Bestellung vermerkten Angaben komplett zu übernehmen.
3. Zum Lieferumfang gehört eine ordnungsgemäße Ladungssicherung, gemäß § 22.1 STVO i.V.m. VDI 2700, bis zum Betriebsgelände, bei Teilentladung auch bei Verlassen des Betriebsgeländes. Sofern Personal der Stadtwerke Bad Homburg bei Ladearbeiten tätig wird, dienen sie nur als Erfüllungsgehilfe.
4. Allen Lieferungen sind entsprechend ausgefüllte Lieferscheine beizufügen.

§ 4 Versand

Sofern ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart ist, übernehmen die SW nur die günstigsten Frachtkosten; alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Auftragnehmer.

§ 5 Rechnungsstellung, Zahlung

1. Die Rechnungen sind gesondert, in zweifacher Ausfertigung, bei den SW unter Angabe der Bestellnummer einzureichen.
2. Vorbehaltlich besonderer Vereinbarung zahlen die SW innerhalb 10 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Zahlungen erfolgen nach vollständigem Eingang der Ware/vollständiger Leistung und Eingang der Rechnung. Als Rechnungsdatum gilt der Tag des Rechnungseingangs.

§ 6 Aufrechnung

Die SW sind berechtigt, mit jeder Gegenforderung die ihnen gegen den Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund zusteht, jederzeit und uneingeschränkt gegen sonstige Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

§ 7 Abtretung

Der Auftragnehmer kann seine Forderungen gegen die SW nur mit schriftlicher Einwilligung der SW abtreten.

§ 8 Mängelrüge

Die SW sind berechtigt, Mängelrügen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung/Leistung, bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach deren Entdeckung, zu erheben.

§ 9 Datenschutz

Die SW weisen darauf hin, dass sie im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung zum Auftragnehmer erhaltene, personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes verarbeiten.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
3. Erfüllungsort und Gerichtstand ist für beide Vertragspartner Bad Homburg v. d. Höhe.